Anhang A: Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAP SE für Beratungs- und Serviceleistungen im SAP Integration and Certification Center (ICC)

1. GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

1.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die SAP SE (nachfolgend: „**SAP**“) für Anbieter von Softwarelösungen (nachfolgend: „**Auftraggeber**“) Leistungen im Rahmen des SAP Integration and Certification Centers (nachfolgend: „**ICC**“) erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Serviceleistungen im SAP Integration and Certification Center (ICC) (nachfolgend: „**AGB**“) sowie die Bestimmungen des von der SAP dem Auftraggeber unter Bezugnahme auf diese AGB unterbreiteten Leistungsangebots (nachfolgend: „**Vertrag**“).

1.2. Leistungen gemäß 1 sind insbesondere:

a) Beratung zur Integration von Softwarelösungen;

b) Technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort oder durch Fernkommunikationsmittel gleich welcher Art;

c) Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers und Workshops zu Integrationsthemen entsprechend den Vorgaben des Vertrages.

1.3. Folgende Leistungen fallen nicht unter Abschnitt 1 und werden nicht von diesen AGB abgedeckt:

a) Zertifizierungsleistungen von unter www.sap.com/icc gelisteten Integrationsszenarien;

b) Zurverfügungstellung von Remote Services.

1.4. Entgegenstehende und über die Vertragsbestandteile hinausgehende Bedingungen und Regelungen – insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn solche Bedingungen einem Auftrag des Auftraggebers beigefügt werden und die SAP diesen Auftrag durchführt, ohne diesen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2. VERTRAGSANBAHNUNG, VERTRAGSSCHLUSS, SCHRIFTFORM

2.1. Diese AGB gelten auch für die vorvertraglichen Beziehungen zwischen der SAP und dem Auftraggeber. Von der SAP dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände, z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte, sind geistiges Eigentum der SAP (vgl. Abschnitt 9); sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen spätestens nach dem Scheitern des Vertragsschlusses nicht mehr benutzt werden.

2.2. Falls nichts anderes im Angebot bestimmt ist, hält sich SAP 4 Wochen an ein Angebot gebunden.

2.3. Der Vertragsschluss, spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

2.4. Die in Abschnitt 2.3 und 2.4 oder an anderen Stellen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden. Abschnitt 127.2 BGB findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.

2.5. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der SAP begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die SAP. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der SAP.

3. VERTRAGSBINDUNG

3.1. Die ordentliche Kündigungsfrist ist im Vertrag festgelegt. Wenn der Auftraggeber in Verzug ist, kann SAP diesen Vertrag nach Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen kündigen. Eine außerordentliche Kündigung seitens SAP, insbesondere bei Rechtsmissbrauch des Auftraggebers, bleibt vorbehalten. In diesem Fall werden keine Gebühren erstattet.

3.2. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrags ist jede der Vertragsparteien verpflichtet, der anderen Partei alle Werbematerialien und sonstiges Eigentum, einschließlich aller vertraulichen Informationen und Software, die ihr von der anderen Vertragspartei gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden oder wurden, herauszugeben oder diese nach Absprache zu vernichten. Die Herausgabe oder Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

3.3. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen mindestens 12 Werktage betragen, es sei denn, diese Frist würde zu einer unangemessenen Belastung für den Auftraggeber führen.

3.4. Soll nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist die vertragsgegenständliche Leistung abgelehnt werden und will der Auftraggeber sich nach Fristablauf vom Vertrag lösen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung) und/oder Schadensersatz statt der Leistung fordern, so muss der Auftraggeber die Ablehnung der vertragsgegenständlichen Leistung schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Die SAP kann nach Ablauf einer gemäß Abschnitt 3.1 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Bereits erbrachte Leistungen werden nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere Abschnitt 7, abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 12.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG

4.1. Der Leistungsumfang wird im Vertrag geregelt. SAP verpflichtet sich, die im Vertrag genannten Leistungen entsprechend und nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. Abschnitt 5).

4.2. Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein die SAP ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektkoordinator der SAP Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

4.3. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

4.4. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann die SAP Gesprächsnotizen fertigen. Der Auftraggeber wird die Notizen alsbald prüfen und die SAP über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.

4.5. SAP entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen, soweit diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

4.6. Können die Leistungen aus Gründen, die die SAP nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten dennoch in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die betreffenden SAP-Ressourcen anderweitig eingesetzt werden konnten.

4.7. Falls SAP über den Umfang des Vertrages hinaus mit Einverständnis des Auftraggebers Leistungen erbringt, gelten für die erbrachten Leistungen die Regelungen und Konditionen des Vertrages als vereinbart.

4.8. Sämtliche Leistungspflichten der SAP stehen unter dem Vorbehalt, dass diesen zum Zeitpunkt der Leistung keine Embargovorschriften entgegenstehen.

5. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

5.1. In jeder Phase und für alle Belange der Zusammenarbeit ist eine enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen den Vertragspartnern und eine, der Aufgabenstellung angemessene Mitwirkung des Auftraggebers notwendig. Der Auftraggeber wirkt deshalb aktiv bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er, soweit erforderlich, z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, Fragen beantwortet und die Ergebnisse von SAP überprüft. Zudem gewährt er SAP, soweit zur Durchführung des Vertrages erforderlich, unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hard- und Software.

5.2. Der Auftraggeber benennt im Anhang an den Vertrag schriftlich einen qualifizierten Ansprechpartner für SAP (und, soweit dies für die Kooperation dienlich ist, qualifizierte Teilprojektleiter) und stellt Kontaktdaten (insbesondere Email-Adresse und Telefonnummer) bereit, mittels derer der Ansprechpartner oder dessen autorisierter Vertreter jederzeit erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Auftraggeber teilt SAP alle Veränderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mit.

5.3. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter der SAP immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

5.4. Der Auftraggeber erbringt darüber hinaus alle zur Vertragsdurchführung notwendigen und erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Ergänzende Regelungen enthält ggf. der Vertrag.

5.5. Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung der in diesem Abschnitt 5 und an anderer Stelle in dem Vertrag geregelten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gehen zu Lasten des Auftraggebers. Insbesondere entfällt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht, wenn Leistungen von SAP aufgrund mangelhaft oder nicht erbrachter Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers nicht erbracht werden können.

6. LEISTUNGSZEIT

6.1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von der SAP ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sind Termine nicht als verbindlich bezeichnet, kommt SAP frühestens durch eine schriftliche Aufforderung des Auftraggebers, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach dem fraglichen Termin erfolgen darf, in Verzug. Für den Fall, dass verbindliche Termine oder Fristen nicht eingehalten werden oder die schriftliche Aufforderung des Auftraggebers gemäß dem vorstehenden Satz nicht befolgt wird, hat der Auftraggeber SAP zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens (weiteren) 2 Wochen mit der Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen wird. Im Falle des fruchtlosen Ablaufes dieser Nachfrist kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

6.2. Wenn die SAP auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die SAP wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

6.3. Arbeitstage sind die gesetzlichen Arbeitstage und Arbeitszeiten in dem Land, in dem sich der technische ICC Berater, der dem Auftraggeber zugeordnet wird, befindet. SAP kann nach eigenem Ermessen mehrere Berater in mehreren Regionen oder Zeitzonen zur Verfügung stellen.

7. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, VORBEHALT

7.1. Die Vergütung richtet sich nach dem Vertrag.

7.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. SAP ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 16 Tagen nach Fälligkeit berechnet die SAP Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes.

7.3. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage einer in der Rechnung enthaltenen Aufstellung der Tätigkeiten. Erhebt der Auftraggeber gegen die in der Aufstellung getroffenen Festlegungen nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.

7.4. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden nach Aufwand und in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der SAP berechnet. Reisezeiten und –kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.

7.5. Die SAP kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

7.6. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des Abschnitt 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.

7.7. Die SAP behält sich das Eigentum und die Rechte (Abschnitt 9) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat die SAP bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der SAP zu unterrichten.

8. CHANGE-REQUEST-VERFAHREN

8.1. Während der Laufzeit eines Projektes können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.

8.2. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird die SAP innerhalb von 10 Werktagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Auftraggeber hat sodann binnen 5 Werktagen der SAP schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann die SAP den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

8.3. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch die SAP wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

8.4. Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Auftraggeber kann stattdessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder gemäß den Voraussetzungen des Abschnitt 3 endgültig abgebrochen werden.

8.5. Im Fall der Unterbrechung wird ab dem ersten Arbeitstag pro Tag und SAP-Mitarbeiter im Projekt, dessen Arbeit ruht, eine Vergütung in Höhe des vereinbarten Satzes, ansonsten gemäß den in der aktuellen SAP Preis- und Konditionsliste vorgesehenen Tagessätzen fällig. Im Fall des endgültigen Abbruchs bestimmen sich die Rechtsfolgen nach der Vorschrift des Abschnitt 649 BGB.

9. INTELLEKTUELLE EIGENTUMSRECHTE

9.1. Unter intellektuelle Eigentumsrechten versteht man alle Rechte an intellektuellem Eigentum und Eigentumsrechten, einschließlich und ohne Einschränkung alle Rechte der Erfinder und Urheberschaft, Erfindungen, Patente jeder Art, Designrechte, Gebrauchsmuster oder andere ähnliche Erfindungsrechte, Urheberrechte und verwandte Rechte, Rechte an Geschäftsgeheimnissen oder Vertraulichkeit, Know-how, Marken und Handelsaufmachungen, Rechte an Dienstleistungsmarken, Computersoftware, proprietäre Informationen und Daten, Datenbanken und andere immaterielle Eigentumsrechte, jeweils unabhängig davon, ob sie registriert oder nicht registriert sind, einschließlich Anwendungen (oder Rechte zur Anwendung), Verlängerungen und Erweiterungen der vorgenannten Rechte in jedem Land, die sich aus gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen oder aus Verträgen ergeben und unabhängig davon, ob sie vervollkommnet sind oder nicht, die jetzt oder in Zukunft bestehen oder bestehen werden:

9.2. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, hat SAP das alleinige und ausschließliche Recht, Titel und Eigentum an allen intellektuellen Eigentumsrechten, die in irgendeiner Weise mit den Techniken, Kenntnissen oder Prozessen der Leistungen und Liefergegenstände verbunden sind, unabhängig davon, ob diese für den Lieferanten entwickelt wurden oder nicht, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erhält der Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen mit der vollständigen Zahlung ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zu seinen internen Zwecken sowie zu Test- und Evaluierungszwecken. Der Auftraggeber ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

9.3. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle Rechte an intellektuellem Eigentum an den vertraulichen SAP-Informationen ausschließlich bei SAP liegen und verbleiben werden.

9.4. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die SAP-Software oder die SAP-Schnittstelle zu kopieren, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu dekompilieren, abgeleitete Werke davon zu erstellen oder anderweitig zu überarbeiten. Alle Rechte an intellektuellem Eigentum an Modifikationen, Erweiterungen oder anderen abgeleiteten Werken der SAP-Software, der SAP-Schnittstelle und/oder der vertraulichen SAP-Informationen gehören ausschließlich SAP.

9.5. Der Auftraggeber behält alle Rechte an intellektuellen Eigentumsrechten, die vor der Ausführung des Vertrags bereits bestanden.

9.6. Die Vertragsparteien erkennen den hohen Wert der Marken und Dienstleistungsmarken der jeweils anderen Partei an, unabhängig davon, wo diese verwendet oder registriert werden. Keine der Parteien erwirbt Rechte an den Marken der anderen Partei, es sei denn, es ist im Vertrag ausdrücklich anders vorgesehen.

10. ABNAHME

10.1. Bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen kann die SAP eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Auftraggeber verlangen. Der Auftraggeber nimmt Leistungen unverzüglich nach Maßgabe dieses Abschnitt 10 ab. Dazu kann ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.

10.2. Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

10.3. Der Auftraggeber hat innerhalb von 15 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Wenn er sich in dieser Frist nicht erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die SAP beseitigt die gerügten Mängel in einer der Schwere des

Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen 5 Arbeitstagen.

10.4. SAP erteilt keine Gewähr, dass im Rahmen eines Integration Assessments oder ähnlicher Leistungen eine zertifizierbare Integrationsmöglichkeit für die Auftraggeberlösung angeboten werden kann. Die Beratungsleistung gilt auch dann als erbracht, wenn nach Evaluierung durch das ICC keine zertifizierbare Integrationsmöglichkeit besteht.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1. SAP erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer Weise, dass diese im Wesentlichen den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen.

11.2. Der Auftraggeber wird der SAP auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen.

11.3. SAP leistet bei vom Auftraggeber nachgewiesenen, wesentlichen Mängeln Nacherfüllung in der Weise, dass SAP nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine neue, mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach Mangelbeseitigung durch den Auftraggeber selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.

11.4. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SAP im Rahmen der in Abschnitt 12 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Mängeln sind mit Ausnahme der in Abschnitt 11.3 geregelten Rechte ausgeschlossen.

11.5. Mit Ausnahme der Fälle von Arglist verjähren die Ansprüche gemäß Abschnitt 11.1 bis 11.3 innerhalb von einem Jahr nach Abnahme.

11.6. Erbringt SAP Leistungen bei Fehlersuche oder –beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann SAP den Mehraufwand nach Aufwand in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständlichen Leistungen unsachgemäß nutzt oder von SAP kostenlos angebotene Services nicht in Anspruch nimmt.

12. HAFTUNG

12.1. SAP haftet nur:

a) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die SAP eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe

b) bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, jedoch nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens und begrenzt auf den im Vertrag genannten Betrag für ein Vertragsjahr; In diesen Fällen besteht allerdings keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

c) Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die in Abschnitt 12.1 vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von SAP ein.

12.2. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 12.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden, bei arglistig verschwiegenen Fehlern und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.3. Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Auftraggeber Kenntnis vom Schaden erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren Schadensersatzansprüche spätestens nach 3

Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitt 11.3) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

12.4. Der Auftraggeber hat angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt. Keine Haftung von SAP besteht für den Verlust von Daten oder Programmen, soweit dies bei Beachtung dieser Verpflichtung vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von SAP wegen Datenverlust den Beschränkungen dieses Abschnitt 12.

13. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

13.1. „Vertrauliche Informationen“ unter dem Vertrag sind alle Informationen, die die Parteien vor uneingeschränkter Weitergabe an andere schützen, die von einer Partei der anderen zur Verfügung gestellt oder anderweitig von den Parteien im Rahmen des Vertrags erlangt wurden und die:

a) zum Zeitpunkt der Weitergabe eindeutig als vertraulich, intern oder urheberrechtlich geschützt gekennzeichnet sind; oder

b) aufgrund ihrer Beschaffenheit als potenziell vertraulich erkennbar sind oder in einer Weise weitergegeben werden, aus der vernünftigerweise geschlossen werden kann, dass sie zum Zeitpunkt der Weitergabe vertraulich, intern oder urheberrechtlich geschützt sind.

Darüber hinaus gelten Informationen von SAP, insbesondere Software, Know-how, Geschäftsmodelle, Prozesse, Techniken und Konzepte, Informationen über Kunden und Partner, Informationen über verwendete Fremdsoftware, Flussdiagramme, Dokumentationen und Produktspezifikationen sowie die Bedingungen des Leistungsangebots und alle damit zusammenhängenden Vereinbarungen ohne Rücksicht auf die oben genannten Kennzeichnungsanforderungen als vertrauliche Informationen von SAP.

13.2. Jede Vertragspartei erklärt sich bereit,

a) die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei streng vertraulich zu behandeln und dabei Schritte zum Schutz der vertraulichen Informationen der anderen Partei zu unternehmen, die im Wesentlichen den Schritten entsprechen, die die Partei zum Schutz ihrer eigenen ähnlichen proprietären und vertraulichen Informationen unternimmt, wobei diese Schritte nicht weniger als ein angemessener Sorgfaltsstandard sein dürfen;

b) keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu offenbaren, außer an Mitarbeiter und Vertragspartner einer der beiden Parteien, die im Wesentlichen ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen wie die hier dargelegten haben und die aktiv und direkt an den im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen teilnehmen oder die die vertraulichen Informationen anderweitig für die im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen kennen müssen; und

c) alle vertraulichen oder internen oder geschützten Hinweise oder Legenden, die auf dem Original und auf Reproduktionen erscheinen, aufzubewahren.

Darüber hinaus hat der Anbieter, sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen, nicht das Recht, die vertraulichen Informationen in irgendeiner Weise für andere Zwecke als zur Erfüllung ausgeführter Serviceaufträge zu nutzen oder soweit dies für den Anbieter zur Ausübung seines eingeschränkten Rechts auf Nutzung der vertraulichen SAP-Informationen gemäß Abschnitt 9 erforderlich ist. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nichtnutzung bestehen auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages fort. Ungeachtet des Vorstehenden, ist es SAP gestattet intern vertrauliche Informationen des Drittanbieters im Rahmen des Vertrages sowie alle Zertifizierungsergebnisse und -daten für SAPs Geschäftszwecke und die SAPs Support und Maintenance Organisation und deren Subunternehmer, sofern sie eine entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, zu nutzen.

13.3. Ungeachtet des Gegenteils dürfen "Vertrauliche Informationen" keine Informationen enthalten, die

a) allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind, ohne dass eine Handlung oder Unterlassung der empfangenden Partei vorliegt;

b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Weitergabe an die empfangende Partei frei von Beschränkungen bekannt waren;

c) von der empfangenden Partei rechtmäßig frei von Beschränkungen von einer dritten Partei erworben wurden, die das Recht hat, solche vertraulichen Informationen zu liefern;

d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass die vertraulichen Informationen verwendet oder referenziert wurden; oder

e) die offenlegende Partei schriftlich zustimmt, dass sie frei von solchen Beschränkungen sind.

13.4. Die Parteien können die vertraulichen Informationen der anderen Partei in dem Umfang offenlegen, der durch Gesetz, Verordnung, Gerichtsbeschluss oder Regulierungsbehörde vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei, die zu einer solchen Offenlegung verpflichtet ist, angemessene Anstrengungen unternimmt, um die offenlegende Partei in angemessener Weise vorab über eine solche erforderliche Offenlegung zu informieren (soweit gesetzlich zulässig), und auf Antrag und Kosten der offenlegenden Partei angemessene Unterstützung bei der Anfechtung der erforderlichen Offenlegung leistet. Die empfangende Partei unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um nur den Teil der vertraulichen Informationen offenzulegen, der gesetzlich zur Offenlegung aufgefordert wird, und beantragt, dass alle vertraulichen Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, vertraulich behandelt werden.

13.5. Der Vertrag verbietet oder beschränkt in keiner Weise das Recht einer der Parteien, Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln, herzustellen, zu nutzen, zu vermarkten, zu lizenzieren oder zu vertreiben, die denen der anderen Partei ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren, die in den vertraulichen Informationen offenbart wurden, solange dadurch nicht der Vertrag gebrochen wird. Jede Partei erkennt an, dass die andere Partei möglicherweise bereits Produkte oder Dienstleistungen besitzt oder entwickelt hat, die denen der anderen Partei, die in den Vertraulichen Informationen offenbart wurden, ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren.

13.6. Auf Antrag der offenlegenden Partei und außer in dem Umfang, in dem sie gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist, die vertraulichen Informationen zurückzuhalten, vernichtet die empfangende Partei unverzüglich alle Materialien, die die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei enthalten, und alle Kopien davon, unabhängig davon, ob es sich um Reproduktionen, Zusammenfassungen oder Auszüge davon oder darauf basierende Kopien (ob in Papierform oder auf immateriellen Medien) handelt, nach Wahl der offenlegenden Partei, vorausgesetzt jedoch, dass diese Materialien vernichtet oder an die offenlegende Partei zurückgegeben werden:

a) dass, wenn ein Gerichtsverfahren zur Offenlegung der vertraulichen Informationen eingeleitet wurde, dieses Material nicht vernichtet wird, bis das Verfahren abgeschlossen ist oder ein endgültiges Urteil darüber ergangen ist; und

b) dass die empfangende Partei im Zusammenhang mit den vorstehenden Verpflichtungen nicht verpflichtet ist, vertrauliche Informationen, die in Archiv- oder Sicherungssystemen aufbewahrt werden, gemäß den allgemeinen Richtlinien für die Archivierung oder Sicherung von Systemen zu identifizieren oder zu löschen.

13.7. Dieser Vertrag bezweckt keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die SAP. Vielmehr geschieht ein etwaiger Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen. Soweit Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt, werden die Parteien die Vorschriften des BDSG [Bundesdatenschutzgesetz] und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften einhalten.

14. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

14.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. SAP bleibt jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu verklagen.

14.2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des Abschnitt 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.

14.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14.4. Der Auftraggeber und SAP sind unabhängige Unternehmen, die auf eigene Rechnung handeln. Unter diesem Vertrag ist keine der Parteien oder ihre Mitarbeiter sind befugt, anderweitige Zusicherungen im Namen der anderen Partei zu geben oder Verpflichtungen für diese einzugehen. Keine der Parteien übernimmt hierunter einem Endanwender gegenüber Verantwortung für die Qualität der Produkte und Dienstleistungen der anderen Partei. Jede der Parteien trägt die alleinige Verantwortung für die Berechnung der Lizenzgebühren für ihre eigenen Produkte. Unter diesem Vertrag beschreibt die Verwendung der Begriffe "Auftraggeber", "Kooperation", "Partner" oder ähnlicher Begriffe das Verhältnis der Parteien im Rahmen dieses Vertrags und bezieht sich lediglich auf den Geist der Kooperation zwischen dem Auftraggeber und SAP. Die Begriffe beschreiben nicht und begründen weder ausdrücklich noch stillschweigend eine rechtliche Partnerschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine Verantwortung einer der Parteien für das Handeln der anderen.

14.5. Keine der Parteien ist ein Vertriebshändler oder Vertreter für die Produkte und Dienstleistungen der anderen Partei. Die Produkte und Dienstleistungen jeder Partei können von einem Interessenten nur durch separate Verträge zwischen Interessenten und der betreffenden Partei bezogen werden. Jede Partei entwickelt und bepreist ihre jeweiligen Produkte und Dienstleistungen, die sie einem Interessenten anbietet, eigenständig.

14.6. Keine der Vertragsparteien ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen dieses Vertrags vollständig oder teilweise zu übertragen, abzutreten oder Unterlizenzen daran zu erteilen. SAP ist berechtigt, diesen Vertrag vollständig oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abzutreten. Sollten sich die Mehrheitsverhältnisse an dem Drittanbieter ändern, so hat der Drittanbieter dies SAP umgehend mit Unterzeichnung der endgültigen Übernahmeverträge bzw. Veröffentlichung der Übernahme schriftlich anzuzeigen und SAP hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung der Übertragung zuzustimmen oder den Vertrag zu kündigen. Abschnitt 3.2 gilt in diesem Fall entsprechend.

Stand: October 2021

SAP SE

Dietmar-Hopp-Allee 16

69190 Walldorf, Germany

T +49/6227/7-67600

F +49/6227/7-801840

E icc@sap.com

http://www.sap.com